

Beschaffung, Produktion und Vertrieb unter dem Label "Made in Russia": Ein Blick in die Praxis

4. Investitionsforum: Produktionsaufbau in Russland

IHK Frankfurt, 16. November 2017

Falk Tischendorf

Rechtsanwalt, Managing Partner Moskau

Ist mein Russlandgeschäft von den Bestimmungen über die Importsubstitution betroffen ?

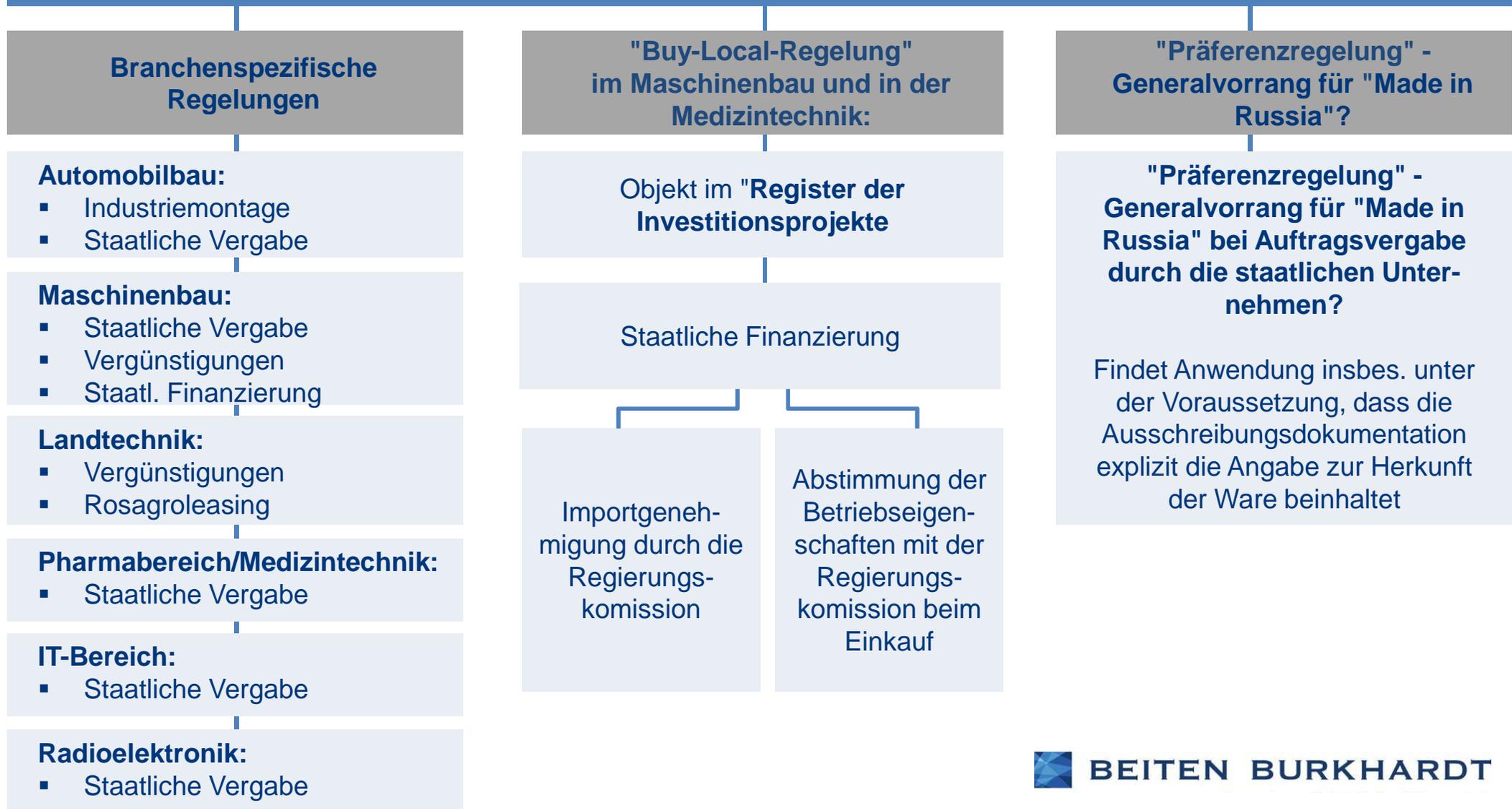
Was ist mein Produkt (meine Dienstleistung, Werkarbeit) ?

Wer ist mein Kunde?

Gibt es staatliche Finanzierungsprogramme ?

Ist mein Produkt ein Produkt "Made in Russia" ?

Überblick: Importersatz & Lokalisierung in Russland

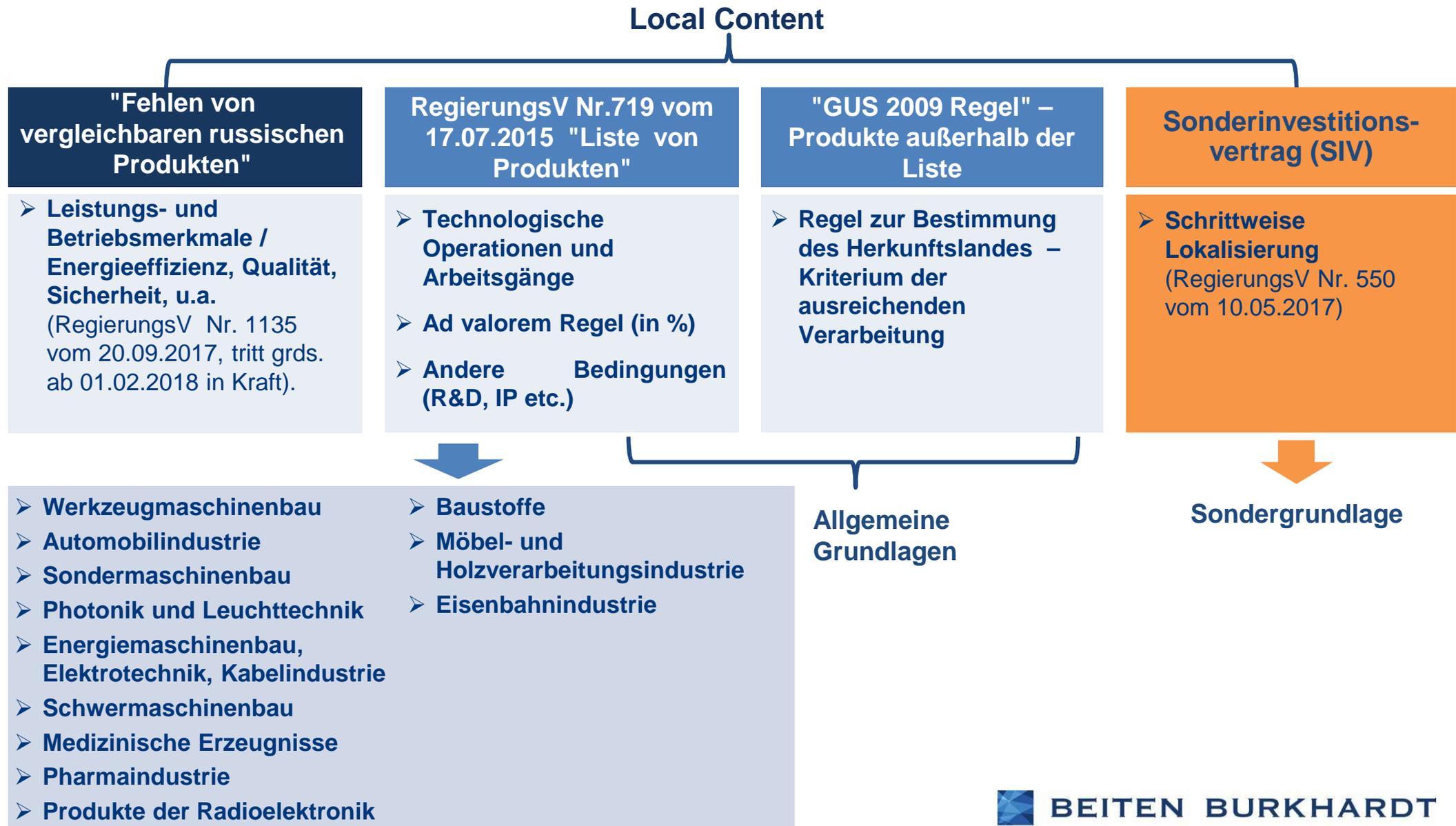


KONKURS

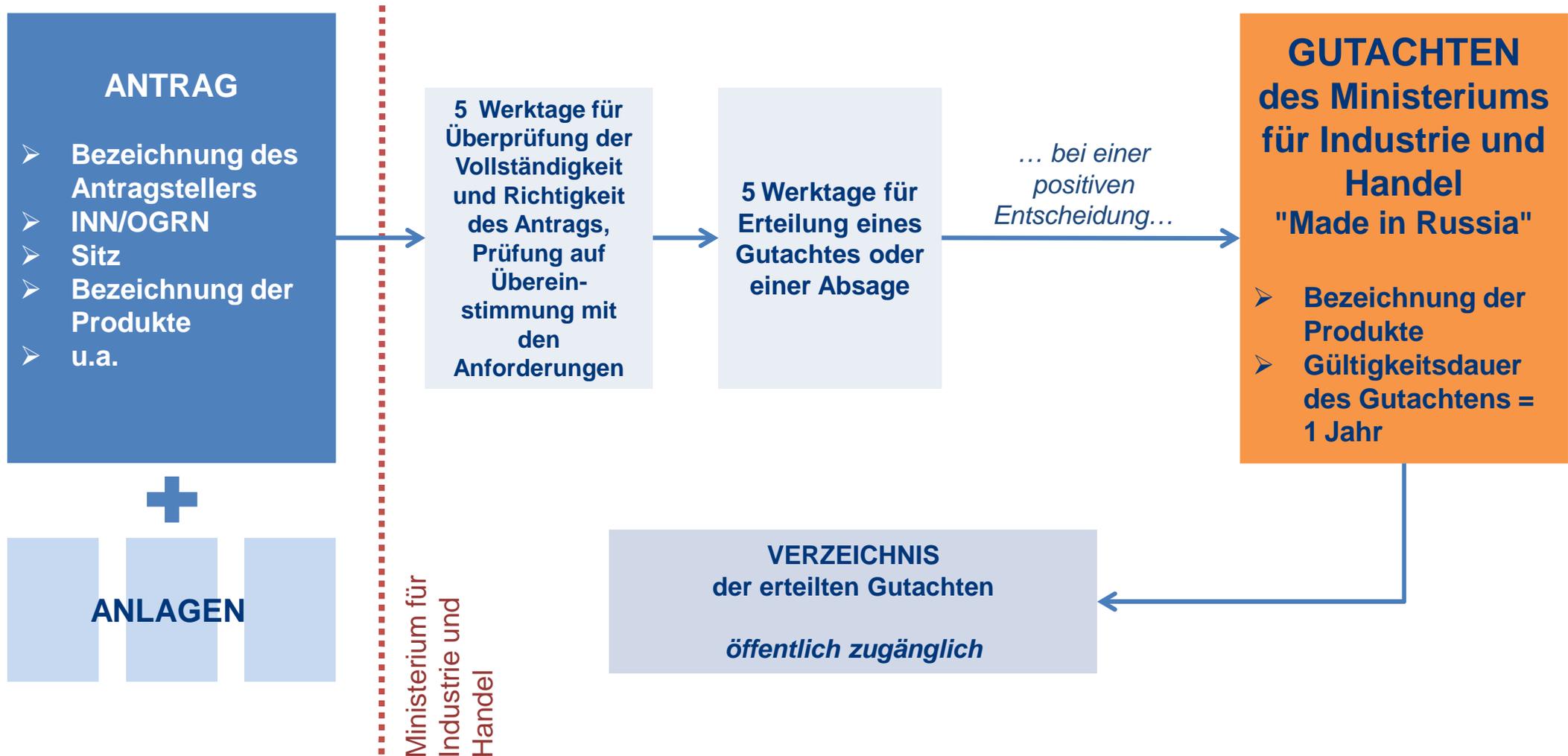
- Abzug von 15% bei einem Angebot für Waren, Dienstleistungen oder Werkarbeiten, die "Made in Russia" sind
- **Beispiel:**
Angebot:
 - RUS: =100 (Made in Russia)
 - DE: =100Angebotsbewertung:
 - RUS: $100 - 15 = 85$ (Made in Russia)
 - DE: 100Vertragsabschluss:
 - Zuschlag: RUS, da 85, aber Vertragsabschluss zu 100

AUKTION

- Abzug von 15% bei einem Angebot für Waren, Dienstleistungen oder Werkarbeiten, die nicht "Made in Russia" sind
- **Beispiel:**
Anfangspreis: 100
Angebot:
 - RUS: 80 (Made in Russia)
 - DE: 80Vertragsabschluss:
 - wenn mit RUS, dann zu 80
 - wenn mit DE, dann zu $80 - 15 = 65$



Verfahren zur Erteilung eines Gutachtens "Made in Russia" gemäß Regierungsv Nr. 550



Kriterien für die Bestätigung der Herstellung von Waren in Russland gemäß RegierungV Nr.550





Sonderinvestitionsvereinbarung wird für maximal 10 Jahre abgeschlossen

Das Investitionsvolumen muss dabei mindestens RUB 750 Mio. betragen

Musterverträge werden durch die Regierung festgelegt

SIV-Regierungskommission

**Industrie- und Handelsministerium
(Vorstandsvorsitzender + 4 Mitglieder)**

**Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung
(1. stellv. Vorstandsvorsitzender + 2 Mitglieder)**

Finanzministerium – 2 Mitglieder

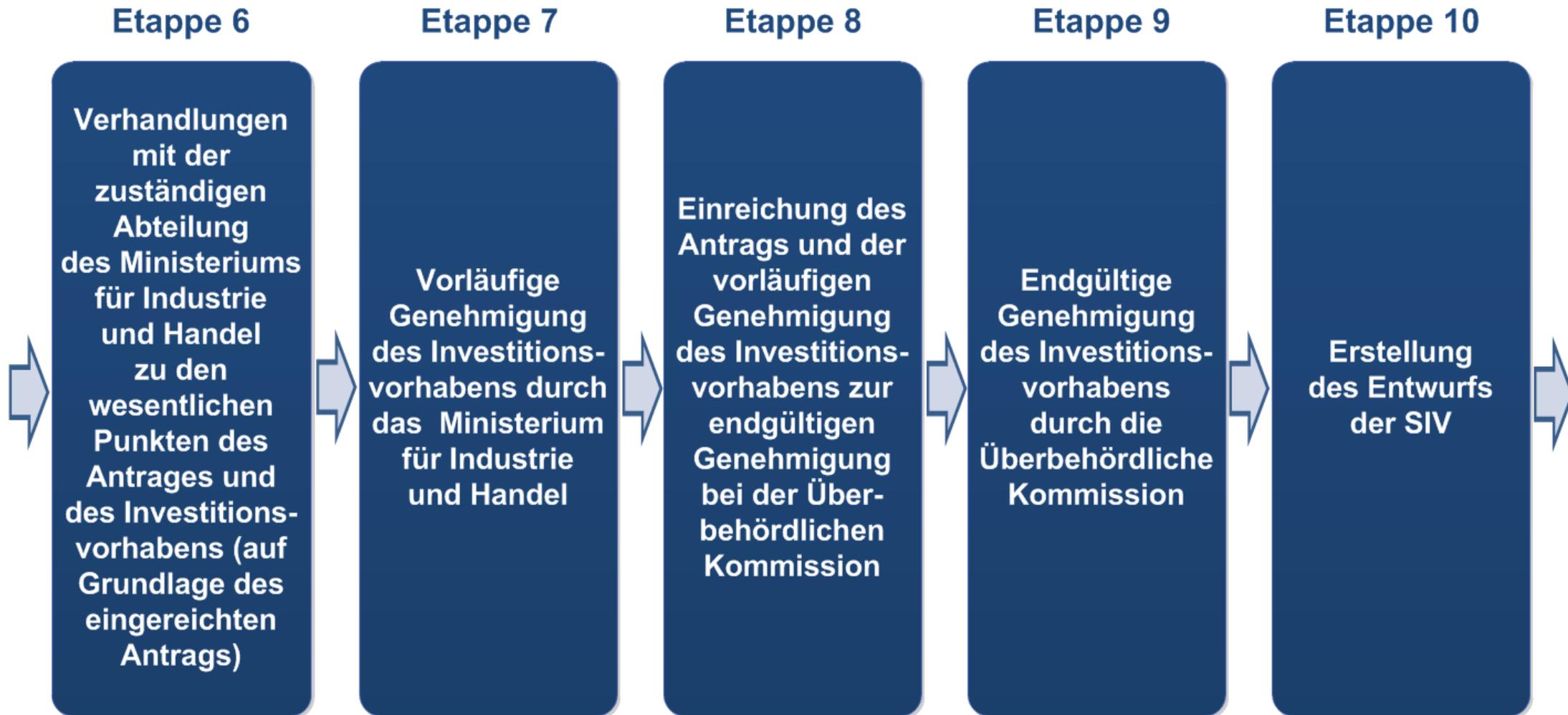
Energieministerium – 3 Mitglieder

**Vertreter von Industrie, Kreditanstalten,
gesellschaftlichen und wissenschaftlichen
Organisationen – 5 Mitglieder**

Verfahren zum Abschluss der Sonderinvestitionsvereinbarung (1)



Verfahren zum Abschluss der Sonderinvestitionsvereinbarung (2)



Verfahren zum Abschluss der Sonderinvestitionsvereinbarung (3)



SPIK 2.0: Gesetzesentwurf des Finanzministeriums über die Sonderinvestitionsvereinbarungen

„Made in Russia“ – vom lokalen Produkt zum lokalen Hersteller?

SIV soll nicht nur für die Herstellung von Industriegütern, sondern auch reine Dienstleistungen und die Erstellung von Software erfassen

Vertragsdauer bis zu 20 Jahren, Anknüpfung an Return of Investment

Investitionsvolumen mind. RUB 1 Mrd. (Eigenkapital)

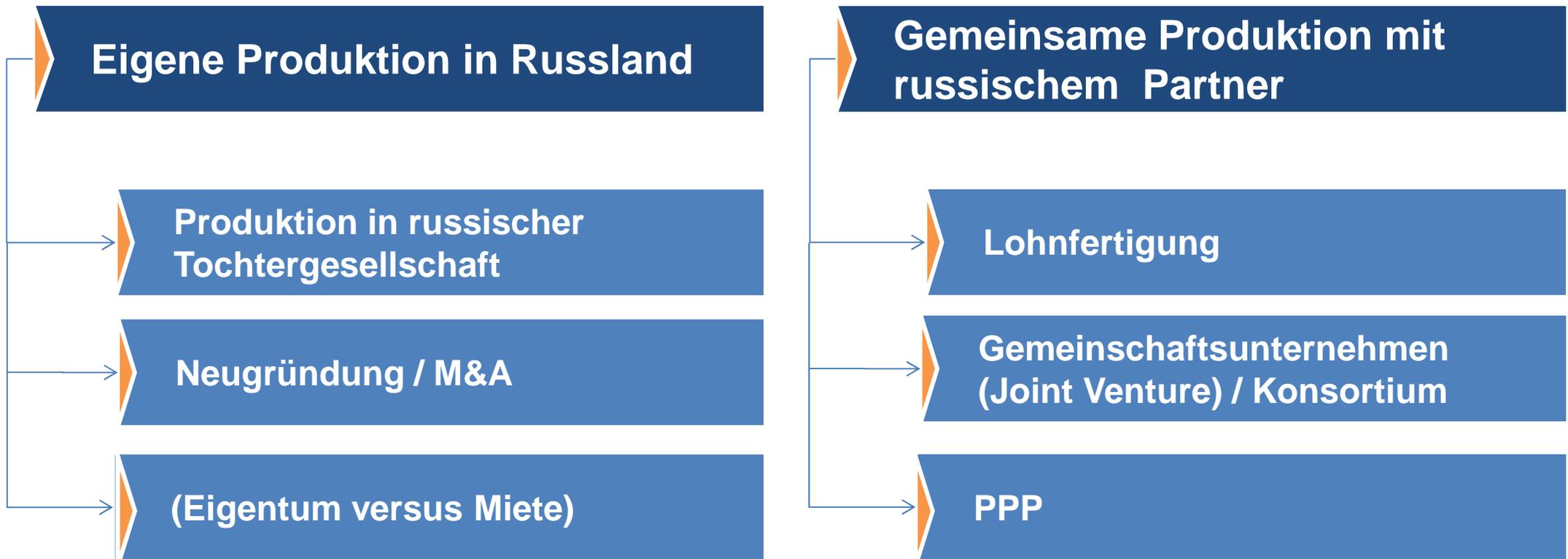
Absatzsicherung bei staatlicher Vergabe

Mögliche Preisregulierung für die Produkte, die von einer SIV erfasst sind

Erweiterte Möglichkeiten für die Kooperation (Konsortium)

Detaillierte Regelung zur Haftung / Kündigung etc.

Zustimmung zum Projekt erfolgt durch die Kommission für Imports substitution



Exkurs: Sonderwirtschaftszonen, Industrieparks, Cluster, vorrangige städtebauliche Entwicklungsbereiche



Kooperationsvertrag Typischer Vertragsinhalt

1. Bezeichnung der Vertragsparteien

2. Vertragsgegenstand: technische Vorgänge in Russland

3. Werkvertrag versus Kaufvertrag
(Übergabe der Substanz: Unterstützung des Auftraggebers vs. Verkauf aufgrund eines separaten LV)

4. Eigentumsfragen

5. Kaufpreis und Zahlungsverfahren

6. Gewährleistungsfragen / Qualitätskontrolle

7. Haftungsfragen / Produkthaftung

8. Kartellrechtliche Besonderheiten

9. Vertragslaufzeit und Kündigung

10. Vertraulichkeitsvereinbarungen / Schutz von Know-How

11. Gerichtsstand/Schiedsklausel

12. Anwendbares Recht

13. Schlussbestimmungen

14. Dokumentation, Anlagen

▶ **Warum ein Joint Venture? Wer bringt was ein? "Ehevertrag"**

▶ **Geschäftszweck des Joint Venture**

▶ **Struktur des Joint Venture**

▶ **Innere Organisation des Joint Venture: Kontrolle über das Joint Venture**

▶ **Finanzierung des Joint Venture**

▶ **Übertragung von Geschäftsanteilen, Kündigung, Austritt**

▶ **Regelung und Lösung von Dead-Lock-Situationen**

▶ **Wettbewerb und Verpflichtungen der JV-Partner**

▶ **Gewerbliche Schutzrechte**

▶ **Einbindung der Gesellschafter in den Geschäftsbetrieb des Joint Venture**

Investorenleitfaden für Russland



Inhalt

- Das Handbuch „Investorenleitfaden“ ist in seiner Zusammenstellung einzigartig. Es gibt keine vergleichbare Veröffentlichung in einer anderen Sprache. Die Veröffentlichung wird unterstützt durch das Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation, den Industrieentwicklungsfonds der Russischen Föderation, den Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft und die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer.
- Ungeachtet aller politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen ist und bleibt der russische Markt für ausländische Unternehmen hochattraktiv. Dies bestätigt auch eine aktuelle Studie der renommierten Moskauer Higher School of Economics.
- **Aus dem Inhalt:** Lokalisierungsanforderungen in den einzelnen Branchen, d.h. im Maschinenbau, in der Automobilindustrie, in der Medizintechnik, in der Pharmaindustrie, im Bereich der Landtechnik/Landwirtschaft und im Software-/IT-Bereich; praxisorientierte Auseinandersetzung mit den rechtlichen Themen, die im Rahmen eines jeden Produktionsaufbaus in Russland zu beachten sind; mit deutscher Übersetzung der wichtigsten Rechtsakte
- Praxisorientierte, gut verständliche Darstellung

Zielgruppen

- Unternehmen und Wirtschaftskanzleien, Wissenschaftler und Studierende der Rechtswissenschaft und der Statistik, Rechtsvergleicher, Unternehmensjuristen



Rechtsanwalt | Managing Partner Moskau

BEITEN BURKHARDT | Turchaninov per. 6/2 | Moskau, Russland

Tel: + 7 495-232 96 35

E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com

Spezialgebiete Handels- und Gesellschaftsrecht, insbesondere Vertrags- und Kreditsicherungsrecht, Compliance, Immobilien- und Vergaberecht

Karriere Studium der Rechtswissenschaften 1995-2000; Referendariat 2000-2002; Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 2002; Haarmann Hemmelrath & Partner (Associate) von 2002-2006; Eintragung im Register der ausländischen Rechtsanwälte beim russischen Justizministerium, 2009; Gründungsmitglied des Ostinstitutes 2006; Partner bei CMS Hasche Sigle von 2006-2008; seit 2008 Partner bei BEITEN BURKHARDT seit 2009 Managing Partner des Moskauer Büros; seit 2014 Vorsitzender der Arbeitsgruppe Compliance bei der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer, seit 2015 Vorstand des Ostinstitutes, seit 2017 Mitglied des Vorstands der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer, Schiedsrichter am Internationalen Handelschiedsgericht der Russischen Industrie- und Handelskammer

Sprachen Deutsch, Russisch, Englisch

WWW.BEITENBURKHARDT.COM

Beijing • Berlin • Brüssel • Düsseldorf • Frankfurt am Main • Moskau • München • St. Petersburg

Diese Präsentation wurde von uns ausschließlich zu Informationszwecken vorbereitet. Sie kann nicht als abschließende Darstellung der in ihr enthaltenen rechtlichen und steuerrechtlichen Themen angesehen werden. Diese Präsentation kann unter keinen Umständen als rechtliche oder steuerrechtliche Beratung durch BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH verstanden werden. Zu den aufgeworfenen Fragen sollte im Einzelfall detaillierter rechtlicher oder steuerrechtlicher Rat eingeholt werden.